

Wir bitten Sie zu beachten, dass wir aufgrund der Corona-Pandemie unsere Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstung vom 23.03.2020 wie folgt anpassen mussten:

Ziffer 4 der Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Maschinen, Apparaten und Ausrüstung vom 23.03.2020 wird wie folgt ergänzt:

4.5 Lieferungen von Maschinen, Apparaten und Ausrüstungen und die Lieferzeit können beeinflusst werden von beispielsweise verringerten Kapazitäten von Frachttransporten, betriebsbedingtem Shutdown, behördlich angeordnetem Shutdown, Reisebeschränkungen oder Import- oder Exportbeschränkungen in Deutschland, dem Zielland, der Region, in der sich die Baustelle befindet oder einem notwendigen Transitlandes.

Ein Verzug aufgrund der oben genannten Gründe oder als Konsequenz der oben genannten Gründe, für den BMA nicht alleinig verantwortlich ist, berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung einer Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.4.

Wir bitten Sie zu beachten, dass aufgrund der Corona-Pandemie wir unsere Bedingungen für die Montage im Ausland vom 10.09.2002 wie folgt ergänzen:

13.1 Jede Entsendung des Personals und jede vereinbarte Einsatzzeit ist vorbehaltlich des Folgenden:

- a. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Einreise-, Ausreise- oder Fortbewegungseinschränkungen oder geschlossene Grenzen im Zielland oder der Region, in der sich die Baustelle befindet.
- b. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Ausreise- oder Fortbewegungsbeschränkungen in Deutschland
- c. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Reisebeschränkungen in einem notwendigen Transitland
- d. der Käufer hat auf der Baustelle zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die die Ansteckung des BMA Personals verhindert. Diese zusätzlichen Maßnahmen legt der Käufer BMA zur Prüfung und Genehmigung nicht später als 5 Werktage vor dem geplanten Einsatz in schriftlicher Form vor. Ohne eine Genehmigung der zusätzlichen Maßnahmen kann der Einsatz verschoben werden.
- e. zum Zeitpunkt der Entsendung gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass nach Einreise in das Zielland oder nach Einreise in die Region, wo die Baustelle gelegen ist, oder dass nach Wiedereinreise nach Deutschland im Anschluss der Entsendung, der oder die Entsendeten in Quarantäne müssen und
- f. zum Zeitpunkt der Entsendung liegen keine ähnlichen unverhältnismäßigen Umstände vor, die eine sichere Einreise oder Ausreise in das Zielland bzw. eine sichere Ausreise oder Wiedereinreise nach Deutschland verhindern können.

BMA haftet nicht für Schäden oder Verluste, wenn aufgrund der oben genannten Umstände ein Personaleinsatz abgebrochen, eine Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden kann.

Die Situation verändert sich täglich. Wir behalten uns das Recht vor, unser Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung anzupassen, wenn eine oder mehrere der zuvor genannten Punkte Anwendung finden.